



Bezugsangebot für die Aktien der Bilfinger Berger AG aus der Kapitalerhöhung 2009

(International Securities Identification Number (ISIN) DE0005909006 / Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN) 590 900)

Auf Grundlage der Ermächtigung gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Satzung der Bilfinger Berger AG hat der Vorstand der Gesellschaft am 6. Oktober 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen von € 111.588.306,00 um € 26.484.075,00 auf € 138.072.381,00 aus genehmigtem Kapital durch Ausgabe von 8.828.025 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von € 3,00 je Stückaktie und voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Januar 2009 (die "**Neuen Aktien**") zu erhöhen.

Die BNP PARIBAS, COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Deutsche Bank Aktiengesellschaft (die "**Joint Global Coordinators**" oder "**Joint Bookrunners**") haben sich vorbehaltlich bestimmter Bedingungen aufgrund eines Übernahmevertrags vom 6. Oktober 2009 (der "**Übernahmevertrag**") verpflichtet, die Neuen Aktien zu zeichnen und sie den Aktionären vorbehaltlich insbesondere der nachstehenden unter dem Abschnitt "Wichtige Hinweise" genannten Bedingungen zum Bezug anzubieten und den Aktionären die gezeichneten Aktien entsprechend ihrer Bezugsausübung nach vollzogener Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister zuzuteilen. Die Neuen Aktien sollen den Aktionären der Gesellschaft im Wege des mittelbaren Bezugsrechts im Verhältnis 4:1 zum Bezug angeboten werden, d.h. jeder Aktionär kann für vier alte Aktien eine Neue Aktie beziehen.

Die Neuen Aktien werden den Aktionären zum Bezugspreis von € 30,60 je Neuer Aktie zum mittelbaren Bezug angeboten. Etwaige nicht bezogene Neue Aktien können durch die Joint Bookrunner im Markt verwertet werden. Eine etwaige Verwertung hat bestmöglich zu erfolgen.

Die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim wird voraussichtlich am 19. Oktober 2009 erfolgen.

Die Bezugsrechte für Aktien, die in Girosammelverwahrung gehalten werden, werden den Aktionären über ihre Depotbank durch die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, nach dem Stand vom 6. Oktober 2009, abends, automatisch eingebucht. Aktionäre, die effektive Aktienurkunden in Streifband- oder Eigenverwahrung halten, können ihr Bezugsrecht gegen Einreichung des Gewinnanteilscheins Nr. 14 über ihre Depotbank bzw. ihre Hausbank bei einer der unten genannten Bezugsstellen ausüben.

Wir bitten unsere Aktionäre, ihr Bezugsrecht auf die Neuen Aktien zur Vermeidung des Ausschlusses von der Ausübung ihres Bezugsrechts in der Zeit

vom 7. Oktober 2009 bis 20. Oktober 2009 (jeweils einschließlich)

über ihre Depotbank, ggf. gegen Einreichung des Gewinnanteilscheins Nr. 14, bei einer der unten genannten Bezugsstellen während der üblichen Schalterstunden auszuüben. Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte verfallen bzw. werden, sofern die Depotbedingungen dies vorsehen, bestmöglich verwertet.

Bezugsstellen sind die inländischen Niederlassungen der BNP Paribas Securities Services S.A., der COMMERZBANK Aktiengesellschaft und der Deutsche Bank Aktiengesellschaft.

Entsprechend dem Bezugsverhältnis von 4:1 kann für jeweils vier alte Aktien eine Neue Aktie bezogen werden. Aus den von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien steht dieser kein Bezugsrecht zu. Um ein glattes Bezugsverhältnis zu gewährleisten, wurde sichergestellt, dass im Rahmen des Bezugsgeschäfts auf die Ausübung von zwei Bezugsrechten verzichtet wird.

Die Ausübung der Bezugsrechte steht unter dem Vorbehalt der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister und unterliegt den weiteren im Abschnitt "Wichtige Hinweise" dargestellten Beschränkungen.

Bezugspreis

Der Bezugspreis der Neuen Aktien beträgt € 30,60 je Aktie (der "**Bezugspreis**"). Bezugsrechtsinhaber, die innerhalb der Bezugsfrist ihr Bezugsrecht ausgeübt haben, müssen den Bezugspreis bei Ausübung des Bezugsrechts, spätestens jedoch am letzten Tag der Bezugsfrist, über ihre Depotbank entrichten. Für den Bezug der Neuen Aktien werden von den Depotbanken die banküblichen Provisionen berechnet.

Börslicher Bezugsrechtshandel

Im Zusammenhang mit dem Angebot der Neuen Aktien findet ein börslicher Bezugsrechtshandel statt. Die Bezugsrechte für die Neuen Aktien werden in der Zeit vom 7. Oktober 2009 bis 16. Oktober 2009 (jeweils einschließlich) im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (Parketthandel) gehandelt.

Ab dem 7. Oktober 2009 werden die Aktien der Gesellschaft im regulierten Markt der Wertpapierbörse Frankfurt (*Prime Standard*) und dem regulierten Markt der Börse Stuttgart "ex Bezugsrecht" notiert.

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft kann geeignete Maßnahmen ergreifen, um für einen geordneten Bezugsrechtshandel Liquidität zur Verfügung zu stellen, wie den Kauf und Verkauf von Bezugsrechten auf Neue Aktien. Dabei behält sich die Deutsche Bank Aktiengesellschaft vor, Absicherungsgeschäfte in Aktien der Gesellschaft oder entsprechenden Derivaten vorzunehmen. Solche Maßnahmen und Absicherungsgeschäfte können den Börsenkurs bzw. Marktpreis der Bezugsrechte und der Aktien der Gesellschaft beeinflussen. Es ist jedoch nicht gesichert, dass sich ein aktiver Bezugsrechtshandel an der Frankfurter Wertpapierbörse entwickeln und während des Zeitraums des Bezugsrechtshandels genügend Liquidität vorhanden sein wird.

In Übereinstimmung mit der deutschen Marktpraxis erfolgt für die Bezugsrechte nur eine tägliche Preisfeststellung. Der Börsenkurs der Bezugsrechte hängt unter anderem von der Kursentwicklung der Aktie der Bilfinger Berger AG ab, kann jedoch auch deutlich stärkeren Preisschwankungen unterliegen.

Wichtige Hinweise

Die Konsortialbanken behalten sich vor, unter bestimmten Umständen vom Übernahmevertrag zurückzutreten oder die Durchführung des Bezugsangebots zu verlängern. Zu diesen Umständen zählt insbesondere der Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

- **eine erhebliche Veränderung oder erwartete Veränderung im Grundkapital der Gesellschaft, Veränderungen oder erwartete Veränderungen in konsolidierten langfristigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften, die (zusammengenommen) die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bilfinger Berger-Konzerns beeinträchtigen könnten;**
- **die gänzliche oder teilweise Aussetzung des Handels an der Frankfurter, Londoner oder New Yorker Wertpapierbörse;**
- **die Verhängung eines generellen Moratoriums über kommerzielle Bankaktivitäten in Frankfurt am Main, London oder New York oder nicht unerhebliche Unterbrechungen bei Wertpapiersettlement-, Zahlungs- oder Buchungsdiensten in Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika;**
- **ein Ausbruch oder eine Eskalation von Feindseligkeiten, Unglücken oder Krisen, die die Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland, Großbritanniens oder der Vereinigten Staaten von Amerika beeinflussen können;**
- **eine wesentliche nachteilige Änderung in den nationalen oder internationalen finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Devisenwechselkursen oder Devisenkontrollen.**

Die Verpflichtungen der Konsortialbanken enden ferner, wenn die Durchführung der Kapitalerhöhung nicht bis zum Ablauf des 19. Oktober 2009 in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen ist

und sich die Gesellschaft sowie die Joint Global Coordinators und Joint Bookrunners nicht auf einen späteren Termin einigen können. Sollte die Zulassung der Neuen Aktien zum Börsenhandel nicht bis einschließlich 23. Oktober 2009 bzw. zu einem von der Gesellschaft und den Joint Global Coordinators und Joint Bookrunners vereinbarten späteren Zeitpunkt für Lieferung und Abrechnung der Neuen Aktien erfolgt sein, besteht ebenfalls ein Rücktrittsrecht.

Im Falle des Rücktritts vom Übernahmevertrag vor Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister und erfolgreicher Rücknahme der Handelsregisteranmeldung entfällt das Bezugsrecht und bereits erteilte Bezugserklärungen für Neue Aktien werden unwirksam. Da die Eintragung in das Handelsregister voraussichtlich am 19. Oktober 2009 erfolgen soll, ist bis dahin ein das Bezugsrecht entfallender Rücktritt vom Übernahmevertrag möglich. Sollten zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits Leerverkäufe erfolgt sein, trägt der Verkäufer der betreffenden Aktien das Risiko, seine Lieferverpflichtung nicht durch Lieferung Neuer Aktien erfüllen zu können. Eine Rückabwicklung von Bezugsrechtshandelsgeschäften durch die die Bezugsrechtsgeschäfte vermittelnden Stellen findet in einem solchen Fall nicht statt. Anleger, die Bezugsrechte über eine Börse erworben haben, werden dementsprechend in diesem Fall einen Verlust erleiden.

Im Falle eines Rücktritts der Konsortialbanken vom Übernahmevertrag nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung, die voraussichtlich am 19. Oktober 2009 erfolgt, werden von Aktionären während der Bezugsfrist ausgeübte Bezugsrechte durch den Rücktritt vom Übernahmevertrag nicht berührt. Die Aktienkaufverträge über nicht bezogene Neue Aktien stehen daher auch nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung unter Vorbehalt. Sollten zu dem Zeitpunkt der Stornierung von Aktienbuchungen bereits Leerverkäufe erfolgt sein, trägt der Verkäufer dieser Aktien das Risiko, seine Lieferverpflichtung nicht durch Lieferung von Neuen Aktien erfüllen zu können.

In Anbetracht der derzeitigen hohen Volatilität der Aktienkurse und des Marktumfelds sollten sich Aktionäre über den aktuellen Börsenkurs der Gesellschaft informieren, bevor sie ihre Bezugsrechte zum Bezugspreis von € 30,60 ausüben.

Zulassung und Börsennotierung

Die Zulassung der Neuen Aktien zum Börsenhandel im regulierten Markt mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie zum Börsenhandel im regulierten Markt der Börse Stuttgart wird voraussichtlich am 8. Oktober 2009 beantragt werden. Der Zulassungsbeschluss wird voraussichtlich am 20. Oktober 2009 erteilt. Die Einbeziehung in die laufende Notierung an den vorgenannten Börsen ist für den 21. Oktober 2009 vorgesehen.

Verbriefung und Lieferung der Neuen Aktien

Die Neuen Aktien werden in einer Globalurkunde verbrieft und bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, hinterlegt. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 der Satzung der Gesellschaft ist der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Aktien ausgeschlossen. Ansprüche auf Lieferung von Einzel- oder Mehrfachurkunden können daher nicht geltend gemacht werden, auch nicht von Inhabern alter Aktien der Gesellschaft in effektiver oder Streifbandverwahrung. Die im Rahmen des Bezugsangebots bezogenen Neuen Aktien werden erst nach Abschluss der Platzierung nicht bezogener Neuer Aktien und Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung, d.h. voraussichtlich frühestens zwei Börsenhandelstage nach Abschluss des Bezugsangebots, also voraussichtlich am 22. Oktober 2009, per Girosammeldepotgutschrift zur Verfügung gestellt.

Provision

Für den Bezug von Neuen Aktien wird von den Depotbanken die bankübliche Provision berechnet.

Marktschutzvereinbarung

Die Gesellschaft hat sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen verpflichtet, bis 180 Tage nach dem Tag der Zahlung des Bezugspreises ohne schriftliche Zustimmung der Konsortialbanken (die nicht unbillig verweigert werden darf) weder direkt noch indirekt Aktien oder andere Wertpapiere, die in Aktien wandelbar oder umtauschbar sind oder die das Recht verleihen, Aktien zu erwerben, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, zu emittieren, zu verkaufen, anzubieten oder sich zu verpflichten, Aktien zu verkaufen, insbesondere eine Kapitalerhöhung aus genehmigtem

Kapital durchzuführen oder eigene Aktien zu verkaufen. Nicht erfasst ist die Schaffung genehmigten oder bedingten Kapitals durch die Hauptversammlung der Gesellschaft.

Platzierung von nicht bezogenen Aktien

Etwaige aufgrund des Bezugsangebots nicht bezogene Neue Aktien sollen im Rahmen einer internationalen Privatplatzierung qualifizierten Anlegern in der Bundesrepublik Deutschland und in ausgewählten anderen Ländern (mit Ausnahme von Japan) nach Maßgabe der Regulation S des U.S. Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung ("**Securities Act**") sowie in den Vereinigten Staaten von Amerika an *Qualified Institutional Buyers* gemäß Rule 144A des Securities Act mindestens zum Bezugspreis angeboten werden.

Verkaufsbeschränkungen

Die Neuen Aktien und die Bezugsrechte sind und werden weder nach den Vorschriften des Securities Act noch bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika weder angeboten noch verkauft oder direkt oder indirekt dorthin geliefert werden, außer in Ausnahmefällen aufgrund einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act.

Stabilisierung

Im Zusammenhang mit dem Angebot der Neuen Aktien handelt die Deutsche Bank Aktiengesellschaft als Stabilisierungsmanager und kann Maßnahmen ergreifen, die auf die Stützung des Börsen- oder Marktpreises der Aktien der Gesellschaft abzielen, um einen bestehenden Verkaufsdruck auszugleichen (*Stabilisierungsmaßnahmen*).

Es besteht keine Verpflichtung des Stabilisierungsmanagers, Stabilisierungsmaßnahmen zu ergreifen. Daher wird nicht garantiert, dass Stabilisierungsmaßnahmen überhaupt durchgeführt werden. Sofern Stabilisierungsmaßnahmen ergriffen werden, können diese jederzeit beendet werden.

Solche Stabilisierungsmaßnahmen können ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Bezugspreises vorgenommen werden und müssen spätestens am 30. Kalendertag nach Ablauf der Bezugsfrist, d.h. voraussichtlich am 19. November 2009, beendet sein (*Stabilisierungszeitraum*).

Stabilisierungsmaßnahmen können zu einem höheren Börsen- bzw. Marktpreis der Aktien der Gesellschaft führen, als es ohne diese Maßnahmen der Fall wäre. Darüber hinaus kann sich vorübergehend ein Börsen- bzw. Marktpreis auf einem Niveau ergeben, das nicht dauerhaft ist.

Nach Ende des Stabilisierungszeitraums wird innerhalb einer Woche in der Börsen-Zeitung und über ein sogenanntes Medienbündel entsprechend § 3a der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung bekannt gegeben, ob Stabilisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder nicht, zu welchem Termin mit der Kursstabilisierung begonnen wurde, zu welchem Termin die letzte Kursstabilisierungsmaßnahme sowie innerhalb welcher Kursspanne die Stabilisierung erfolgte, und zwar letzteres für jeden Termin, zu dem eine Kursstabilisierungsmaßnahme durchgeführt wurde.

Erhältlichkeit des Wertpapierprospekts

Der Wertpapierprospekt ist am 6. Oktober 2009 auf der Homepage der Gesellschaft (www.bilfingerberger.de) in elektronischer Form veröffentlicht worden. Der Prospekt ist außerdem seit dem 6. Oktober 2009 während der üblichen Geschäftszeiten bei der Gesellschaft Bilfinger Berger AG, Carl-Reiß-Platz 1-5, 68165 Mannheim, Deutschland, Fax-Nr. +49(0) (621) 459-23 66 sowie bei BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main, COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main, und Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Große Gallusstraße 10 – 14, 60311 Frankfurt am Main, kostenlos in Papierform erhältlich.

Mannheim, im Oktober 2009

Bilfinger Berger AG
Der Vorstand